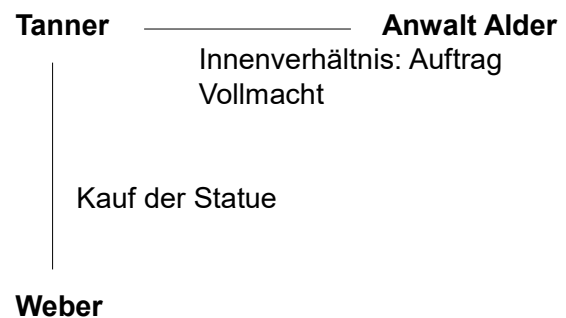
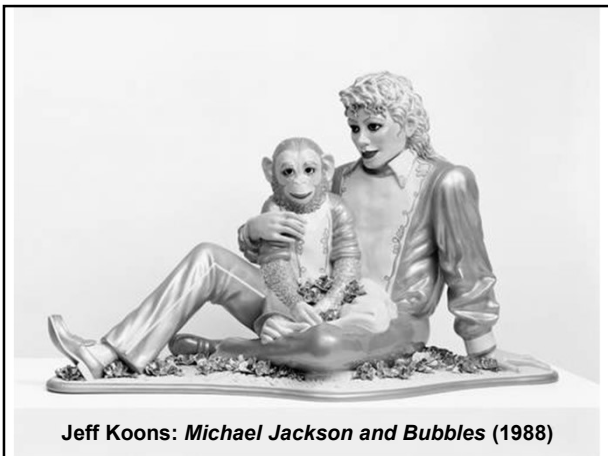


Übungen Obligationenrecht Allgemeiner Teil

Rechtsanwalt Prof. Dr. Arnold F. Rusch LL.M.
Universität Freiburg, Sitzung Nr. 3
28. Oktober/4. November 2020

Tanner hat gehört, dass Weber die nicht ganz stilichere Porzellanstatue „Michael Jackson and Bubbles“ von Jeff Koons verkaufen will. Er beauftragt wegen einer längeren Auslandsabwesenheit Anwalt Alder mündlich, für ihn mit Weber zu verhandeln und den Kauf abzuwickeln. Tanner schärft ihm aber klipp und klar ein, dass er unter keinen Umständen mehr als Fr. 125'000 bieten dürfe. Alder sieht sich angesichts diverser Mitbewerber veranlasst, im Namen Tanners ein Angebot über Fr. 140'000 abzugeben, das Weber annimmt. Ist dieser Vertrag für Tanner bindend? Welche Möglichkeiten hat Weber, welche Tanner?



Wie kommt die Stellvertretungswirkung zustande?

...durch Vollmacht?
...durch Genehmigung?
...durch Vertrauensschutz?

Falsus procurator: Ohne Vollmacht (OR 32 I) gibt es keine Vertretungswirkung.

Ausnahmen: Genehmigung (OR 38 ff.) oder Vertrauensschutz (OR 33 III, 34 III).

Voraussetzungen: Vertretungsmacht, Handeln in fremdem Namen, Handlungsfähigkeit des Vertretenen, Urteilsfähigkeit des Vertreters

Art. 32 OR

Wenn jemand, der zur Vertretung eines andern ermächtigt ist, in dessen Namen einen Vertrag abschliesst, so wird der Vertretene und nicht der Vertreter berechtigt und verpflichtet.

Hat der Vertreter bei dem Vertragsabschlusse sich nicht als solcher zu erkennen gegeben, so wird der Vertretene nur dann unmittelbar berechtigt oder verpflichtet, wenn der andere aus den Umständen auf das Vertretungsverhältnis schliessen musste, oder wenn es ihm gleichgültig war, mit wem er den Vertrag schliesse.

Ist dies nicht der Fall, so bedarf es einer Abtretung der Forderung oder einer Schuldübernahme nach den hierfür geltenden Grundsätzen.

Art. 33 OR

*Soweit die Ermächtigung, im Namen eines andern Rechtshandlungen vorzunehmen, aus Verhältnissen des öffentlichen Rechtes hervorgeht, ist sie nach den Vorschriften des öffentlichen Rechtes des Bundes und der Kantone zu beurteilen.
Ist die Ermächtigung durch Rechtsgeschäft eingeräumt, so beurteilt sich ihr Umfang nach dessen Inhalt.
Wird die Ermächtigung vom Vollmachtgeber einem Dritten mitgeteilt, so beurteilt sich ihr Umfang diesem gegenüber nach Massgabe der erfolgten Kundgebung.*

Art. 34 OR

*Eine durch Rechtsgeschäft erteilte Ermächtigung kann vom Vollmachtgeber jederzeit beschränkt oder widerrufen werden, unbeschadet der Rechte, die sich aus einem unter den Beteiligten bestehenden anderen Rechtsverhältnis, wie Einzelarbeitsvertrag, Gesellschaftsvertrag, Auftrag, ergeben können.
Ein vom Vollmachtgeber zum voraus erklärter Verzicht auf dieses Recht ist ungültig.
Hat der Vertretene die Vollmacht ausdrücklich oder tatsächlich kundgegeben, so kann er deren gänzlichen oder teilweisen Widerruf gutgläubigen Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er ihnen auch diesen Widerruf mitgeteilt hat.*

Art. 36 OR

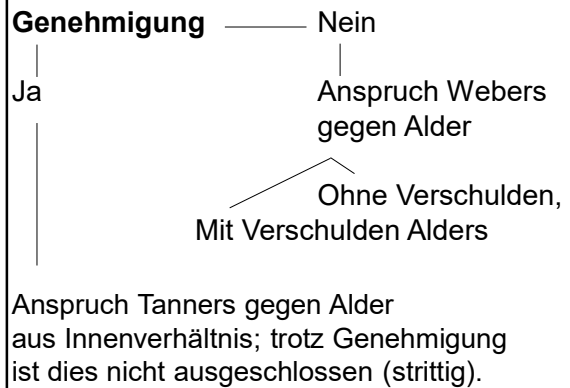
*Ist dem Bevollmächtigten eine Vollmachtsurkunde ausgestellt worden, so ist er nach dem Erlöschen der Vollmacht zur Rückgabe oder gerichtlichen Hinterlegung der Urkunde verpflichtet.
Wird er von dem Vollmachtgeber oder seinen Rechtsnachfolgern hierzu nicht angehalten, so sind diese den gutgläubigen Dritten für den Schaden verantwortlich.*

Art. 38 OR

*Hat jemand, ohne dazu ermächtigt zu sein, als Stellvertreter einen Vertrag abgeschlossen, so wird der Vertretene nur dann Gläubiger oder Schuldner, wenn er den Vertrag genehmigt.
Der andere ist berechtigt, von dem Vertretenen innerhalb einer angemessenen Frist eine Erklärung über die Genehmigung zu verlangen und ist nicht mehr gebunden, wenn der Vertretene nicht binnen dieser Frist die Genehmigung erklärt.*

Art. 39 OR

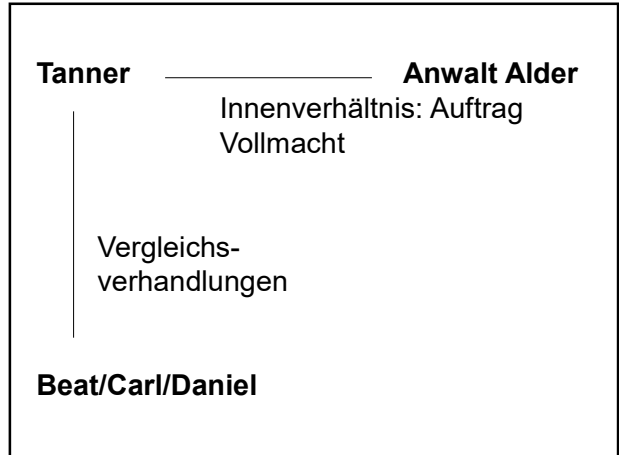
*Wird die Genehmigung ausdrücklich oder stillschweigend abgelehnt, so kann derjenige, der als Stellvertreter gehandelt hat, auf Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens belangt werden, sofern er nicht nachweist, dass der andere den Mangel der Vollmacht kannte oder hätte kennen sollen.
Bei Verschulden des Vertreters kann der Richter, wo es der Billigkeit entspricht, auf Ersatz weitem Schadens erkennen.
In allen Fällen bleibt die Forderung aus ungerechtfertigter Bereicherung vorbehalten.*



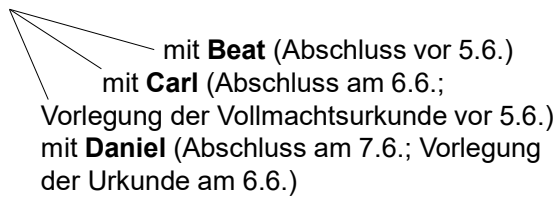
Tanner hat einen Verkehrsunfall verursacht. Drei Personen wollen von ihm Schadenersatz (Beat, Carl und Daniel). Tanner beauftragt Anwalt Alder mit der Regelung der Streitigkeiten und erteilt ihm eine schriftliche, vom 5. Mai datierte „Vollmacht i.S. Unfall-Schadensregelung“ ohne irgendwelche Einschränkungen. Tanners mündliche Instruktionen an Alder lauten wie folgt: Alder soll im Namen Tanners Verhandlungen führen und möglichst günstige Vergleiche erzielen. Bei Beat dürfe er einen Vergleich aber nur bis maximal Fr. 15'000 abschliessen. Alder zeigt Beat die Vollmacht. Beat und Alder einigen sich auf eine vergleichsweise Streitbeilegung mit einer Schadenersatzzahlung in der Höhe von Fr. 18'000.

Gleichzeitig begannen die Verhandlungen mit Carl unter Vorweisung der Vollmacht. Kurz vor der Einigung mit Carl erfährt Tanner, dass Alder sich nicht an die mitgeteilte Obergrenze von Fr. 15'000 gehalten hat. Er entzieht ihm das Mandat per Telefon am 5. Juni fristlos. Alder verhandelt dennoch weiter mit Carl und schliesst mit ihm am 6. Juni einen Vergleich bei Fr. 10'000.

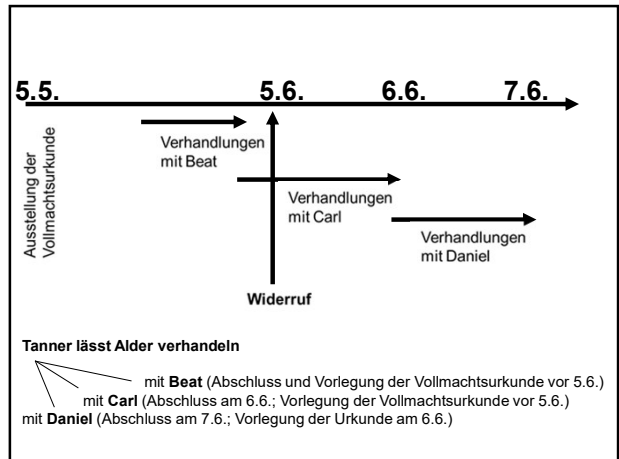
Am 6. Juni nimmt er auch Verhandlungen mit Daniel auf. Er legitimiert sich mit der Vollmacht vom 5. Mai und unterzeichnet am 7. Juni einen Vergleich in der Höhe von Fr. 20'000. *Hat Alder die Verträge für Tanner bindend geschlossen?*



Tanner lässt Alder verhandeln



Der Widerruf erfolgte am 5. Juni. Wie ergibt sich vorliegend die Bindungswirkung?



Viktor macht Kurt per B-Post folgendes Angebot zu einem Verkauf seines privat genutzten Renault Clio, den Kurt aus Interesse schon einmal besichtigt hat: „*Ich habe mich entschieden. Ich verkaufe meinen Renault Clio für Fr. 5'000, wenn Du noch Interesse hast.*“ Er übergibt der Post den Brief am Abend des 1. September. Der Brief landet am 3. September in Kurts Briefkasten. Kurt liest ihn, weil er geschäftlich unterwegs ist, erst am Abend des 4. September. Er überlegt bis am 6. September und verschickt den Brief mit dem Akzept per A-Post am 7. September. Am 8. September wirft ihn der Briefträger in Viktors Briefkasten. Viktor hat den Renault am Abend des 7. September bereits Karl verkauft. *Ist der Vertrag zustande gekommen? Kommt ein Vertrag zustande, wenn Kurt keine Reaktion zeigt, Viktor im Brief aber geschrieben hat: „Ohne Gegenbericht gehe ich davon aus, dass Du den Renault zum besagten Preis kaufen willst“?*

Art. 5 OR

- 1 Wird der Antrag ohne Bestimmung einer Frist an einen Abwesenden gestellt, so bleibt der Antragsteller bis zu dem Zeitpunkte gebunden, wo er den Eingang der Antwort bei ihrer ordnungsmässigen und rechtzeitigen Absendung erwarten darf.
- 2 Er darf dabei voraussetzen, dass sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.
- 3 Trifft die rechtzeitig abgesandte Annahmeerklärung erst nach jenem Zeitpunkte bei dem Antragsteller ein, so ist dieser, wenn er nicht gebunden sein will, verpflichtet, ohne Verzug hievon Anzeige zu machen.

Art. 4 OR

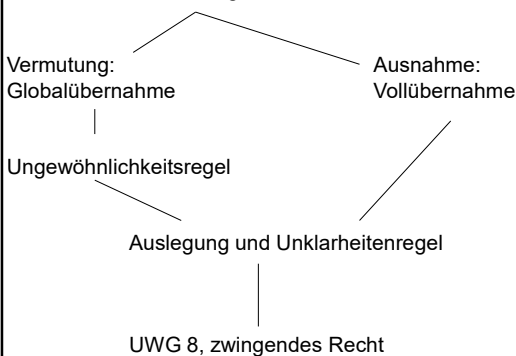
1 Wird der Antrag ohne Bestimmung einer Frist an einen Anwesenden gestellt und nicht sogleich angenommen, so ist der Antragsteller nicht weiter gebunden.
 2 Wenn die Vertragschliessenden oder ihre Bevollmächtigten sich persönlich des Telefons bedienen, so gilt der Vertrag als unter Anwesenden abgeschlossen.

BGE 98 II 109 ff., 111: «Zu prüfen ist daher, welche Überlegungszeit der Kläger der Beklagten einräumen musste. Nach VON TUHR/SIEGWART (...), ist die Überlegungszeit nach Inhalt und Tragweite der Offerte sowie nach den persönlichen, dem Offerenten bekannten Umständen des Adressaten mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu bemessen. Ferner ist nach BECKER (...) zu beachten, dass die Beantwortung innerhalb der geschäftsüblichen Zeit erwartet werden kann. Ähnlich äussern sich OSER/SCHÖNENBERGER (...), jedoch mit dem Hinweis, dass der Sonntag in Geschäftssachen für die Bemessung der Frist ausser Betracht falle.»

BGer 4A_515/2008, E. 4.1: «Die Normaldauer, von der der Offerent ausgehen dürfe, setze sich somit aus der Übermittlungsdauer der Offerte und der Annahmeerklärung sowie aus einer angemessenen Überlegungsfrist zusammen. Diese drei Perioden bildeten zusammen die Gesamtdauer, weshalb die Verkürzung der einen eine Überdehnung der anderen auszugleichen vermöge. Die Übermittlungsdauer der Annahmeerklärung bemesse sich nach dem Zeitbedarf des "Transportmittels", das der Antragssteller für sein Angebot gewählt habe.»

Sepp Winiger hat Mitte März 2016 bei der ballonreisen.ch telefonisch zwei Fahrscheine für eine Ballonfahrt für total Fr. 780 gekauft. Bei der Bestellung habe er darauf hingewiesen, dass die zweite Person leicht gehbehindert sei. Die Ballonunternehmung habe ihm erklärt, dass dies kein Problem sei. Er sei beim Kauf bereit gewesen, die Ballonfahrt anzutreten. Jedoch seien die Beschwerden seiner Ehefrau immer schlimmer geworden, weshalb ein Antritt der Fahrt nicht mehr möglich gewesen sei. Er habe die Ballonunternehmung mehrmals telefonisch um ein Entgegenkommen und um Rückerstattung des Kaufpreises gebeten. Diese sei jedoch nicht darauf eingegangen und habe auf den Gutscheinaufdruck verwiesen, der den Ablauf des Gutscheins auf den 1. April 2018 festhält.

AGB? Übernahme erfolgt? Gibt es Individualvereinbarungen?



Art. 127 OR

Mit Ablauf von zehn Jahren verjähren alle Forderungen, für die das Bundeszivilrecht nicht etwas anderes bestimmt.

Art. 128 OR

Mit Ablauf von fünf Jahren verjähren die Forderungen:

1. für Miet-, Pacht- und Kapitalzinse sowie für andere periodische Leistungen;
2. aus Lieferung von Lebensmitteln, für Beköstigung und für Wirtsschulden;
3. aus Handwerksarbeit, Kleinverkauf von Waren, ärztlicher Besorgung, Berufsarbeiten von Anwälten, Rechtsagenten, Prokuratoren und Notaren sowie aus dem Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern.

Art. 128 CO Se prescrivent par cinq ans:

1. les loyers et fermages, les intérêts de capitaux et toutes autres redevances périodiques;
2. les actions pour fournitures de vivres, pension alimentaire et dépenses d'auberge;
3. les actions des artisans, pour leur travail; des marchands en détail, pour leurs fournitures; des médecins et autres gens de l'art, pour leurs soins; des avocats, procureurs, agents de droit et notaires, pour leurs services professionnels; ainsi que celles des travailleurs, pour leurs services.

Art. 129 OR

Die in diesem Titel aufgestellten Verjährungsfristen können durch Verfügung der Beteiligten nicht abgeändert werden.

Art. 8 UWG

Unlauter handelt insbesondere, wer allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die in Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil der Konsumentinnen und Konsumenten ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten vorsehen.

Art. 404 OR

- 1 Der Auftrag kann von jedem Teile jederzeit widerrufen oder gekündigt werden.
- 2 Erfolgt dies jedoch zur Unzeit, so ist der zurücktretende Teil zum Ersatze des dem anderen verursachten Schadens verpflichtet.

Art. 377 OR

Solange das Werk unvollendet ist, kann der Besteller gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung des Unternehmers jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

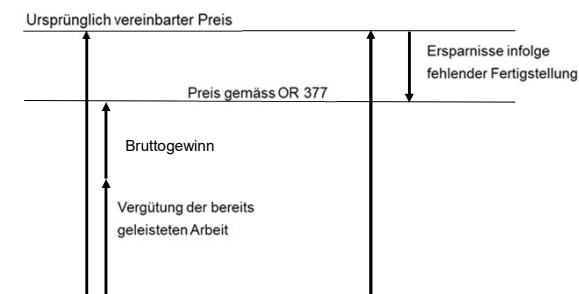
Art. 378 OR

1 Wird die Vollendung des Werkes durch einen beim Besteller eingetretenen Zufall unmöglich, so hat der Unternehmer Anspruch auf Vergütung der geleisteten Arbeit und der im Preise nicht inbegriffenen Auslagen.

2 Hat der Besteller die Unmöglichkeit der Ausführung verschuldet, so kann der Unternehmer überdies Schadenersatz fordern.

Rücktritt nach OR 377

Additionsmethode oder Abzugsmethode?



BGer 4A_96/2014, E. 4.1: «Deux méthodes peuvent être appliquées pour calculer cette indemnité: la méthode de la déduction (Abzugsméthode) dans laquelle sont soustraits du prix de l'ouvrage l'économie réalisée par l'entrepreneur ainsi que le gain qu'il s'est procuré ailleurs ou qu'il a délibérément renoncé à se procurer; la méthode dite positive (Additionsméthode) consiste à établir le total des dépenses de l'entrepreneur pour la partie de l'ouvrage qu'il a déjà exécutée et d'y ajouter le bénéfice brut manqué pour l'entier de l'ouvrage (...). **Le Tribunal fédéral a laissé indécise la question de savoir laquelle de ces deux méthodes est préférable, étant donné qu'elles aboutissent pratiquement au même résultat et que le choix de l'une d'entre elles dépendra des circonstances d'espèce (...).**»

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an mich via Mail mail@arnoldrusch.ch oder Telefon 071 224 24 72.